



Dr. Björn Benken (Aktion Wahlreform)
An der Wabe 5, D-38104 Braunschweig
Tel.: 0531-3789500, info@wahlreform.de

Dr. Björn Benken, An der Wabe 5, 38104 Braunschweig

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5454

14. Januar 2016

Schriftliche Anhörung zu wahlrechtlichen Vorschriften Stellungnahme zur Drucksache 18/3537 und zum Umdruck 18/5342

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags wie erbeten Stellung zum Antrag "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften" (Drucksache 18/3537) und hier insbesondere zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Umdruck 18/5342).

In meinem Beitrag äußere ich mich **ausschließlich zum Instrument der Ersatzstimme**, weil dies im Rahmen des geplanten Maßnahmenpaketes die bei weitem bedeutendste Änderung darstellt. Mein Beitrag gliedert sich wie folgt:

I. Vorteile der Einführung einer Ersatzstimme

- (1) Die Ersatzstimme ist gerecht
- (2) Die Ersatzstimme ist transparent
- (3) Die Ersatzstimme ist integrativ
- (4) Die Ersatzstimme ist wählerfreundlich
- (5) Die Ersatzstimme ist verfassungsrechtlich geboten
- (6) Die Ersatzstimme könnte die Wahlbeteiligung erhöhen

II. Was ist zu beachten? Was könnte im schlimmsten Fall passieren?

- (1) Die Zahl der ungültigen Stimmen
- (2) Veränderungen für die Wahlhelfer
- (3) Änderungen im Wahlverhalten
- (4) Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung
- (5) Verfassungsrechtliche Beurteilung
- (6) Fazit zu I und II

III. Anmerkungen zu den Details des Gesetzentwurfs

I. Vorteile der Einführung einer Ersatzstimme

Beim Instrument der Ersatzstimme können Wähler für den Fall, dass die von ihnen mit der Hauptstimme gewählte Partei an der Sperrklausel scheitert, auf dem Stimmzettel verfügen, dass ihre Stimme an eine bestimmte andere Partei übertragen wird. Die Einführung einer solchen Option würde das Wahlrecht in mehrfacher Weise verbessern. Nachfolgend sollen einige Vorteile der Ersatzstimme dargestellt werden.

(1) Die Ersatzstimme ist gerecht

Die meisten demokratisch eingestellten Politiker sehen es als ein Gebot der Fairness an, dass dasjenige politische Lager, welches bei einer Wahl die Mehrheit der Wählerstimmen auf sich vereinigt (und sei diese Mehrheit noch so klein), den Regierungsauftrag erhält und die von ihnen gewünschte Politik umsetzt. Dieser Fairnessgedanke geht sogar so weit, dass in vielen Parlamenten "Pairing-Abkommen" geschlossen werden, mittels derer der zeitweilige Verlust der Regierungsmehrheit durch erkrankte Abgeordnete dadurch kompensiert wird, dass Mitglieder der Oppositionsparteien der Abstimmung fernbleiben, um die vom Wähler gewollten Kräfteverhältnisse wiederherzustellen.

Noch weitaus folgenreicher wäre es, wenn die Umkehrungen der Kräfteverhältnisse nicht nur einzelne Abstimmungen, sondern die gesamte Legislaturperiode betreffen. Es dürfte dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden widersprechen, wenn allein aufgrund wahlrechtlicher Besonderheiten die Regierungsmacht an ein politisches Lager geht, das insgesamt nur eine Minderheit der Wähler hinter sich hat. Bei den derzeit herrschenden Sperrklausel-Systemen kann ein solcher Zustand ohne weiteres eintreten, wenn kleinere Koalitionspartner an der Sperrklausel scheitern und ihre Stimmen bei der Sitzverteilung für ihren größeren Koalitionspartner verloren sind. Das gegnerische Lager, welches von diesem Effekt profitiert, mag sich zwar kurzfristig über dieses "Geschenk" freuen - doch das nächste Mal könnten sie selbst die Leidtragenden sein. Die unfreiwillige Mehrheitsumkehr ist das Gegenteil von "Fair Play"; es ist vielmehr ein ärgerlicher Konstruktionsfehler des Systems, der mittels der Ersatzstimme beseitigt werden sollte.

(2) Die Ersatzstimme ist transparent

Es ist auch in gestandenen Demokratien keineswegs eine Selbstverständlichkeit, dass die Ergebnisse einer Wahl den tatsächlichen Wählerwillen widerspiegeln. Wo Anreize zum taktischen Wählen existieren, werden die Wählerpräferenzen vielmehr in mehr oder weniger großem Ausmaß verzerrt bzw. verschleiert. Ursachen für taktisches Wählen können u. a. in Überhangmandaten begründet liegen oder in der Existenz einer unkompensierten Sperrklausel. Letzteres führt z.B. zu den sogenannten "Leihstimmen". Hingegen hätten bei einer kompensierten Sperrklausel mit Ersatzstimme die Wähler einen Anreiz, ihre wahren Präferenzen auf dem Stimmzettel zu benennen. Das macht die Wahlstatistiken aussagekräftiger. Sogar die Frage, welche Koalitionen sich die Wähler einer bestimmten Partei mehrheitlich wünschen, ließe sich künftig durch einen Blick auf die Wahlergebnisse leicht beantworten.

(3) Die Ersatzstimme ist integrativ

Bislang konnte es den großen Parteien mehr oder weniger egal sein, zu welchen Kleinparteien inhaltliche Schnittpunkte bestehen. Unter dem Instrument der Ersatzstimme würde es jedoch vorteilhaft für die großen Parteien sein, wenn kleine Parteien Wahlempfehlungen in puncto Ersatzstimme an ihre Anhänger weitergeben. Indem größere Parteien sich also um eine noch stärkere Integration neuer Wählerschichten bemühen müssten, würden kleine Interessengruppen, die aufgrund ihrer zu geringen Stärke von einer Vertretung im Parlament ausgeschlossen sind, zumindest etwas aus dem Schatten der Nichtbeachtung herauskommen.

(4) Die Ersatzstimme ist wählerfreundlich

Bei der derzeit geltenden Sperrklausel-Konstruktion stehen die Anhänger kleiner Parteien oft unter dem Druck, sich für lediglich eines von zwei Zielen entscheiden zu können - nämlich entweder ihre Lieblingspartei zu wählen oder auf die Zusammensetzung des Parlaments Einfluss zu nehmen. Aber: Wo nur der Zählwert jeder Wählerstimme garantiert werden kann, nicht aber auch deren Erfolgswert, verkommt demokratische Partizipation zum bloßen Lippenbekenntnis. Die Ersatzstimme würde die Wähler kleiner Parteien aus dem beschriebenen Dilemma befreien. Sie erhielten die Chance, ihre nach jetziger Situation unberücksichtigt bleibende Stimme doch noch für eine der großen Parteien abzugeben, und bekämen das Gefühl, mit ihrer politischen Meinung am Ende ernst genommen zu werden. Damit erhöht sich die Zufriedenheit der Bürger mit dem System der repräsentativen Demokratie.

(5) Die Ersatzstimme ist verfassungsrechtlich geboten

Unter einer unkompensierten Sperrklausel ist die Erfolgswertgleichheit zwangsläufig verletzt. Mit der Ersatzstimme existiert jedoch ein milderes Mittel, mit welchem sich der Zweck einer Sperrklausel (nämlich die Funktionsfähigkeit von Parlament und Regierung sicherzustellen) in exakt gleicher Weise erreichen lässt, jedoch mit geringeren Eingriffen in das grundrechtsgleiche Recht auf gleiche Wahl. Damit dürften unkompensierte Sperrklauseln klar verfassungswidrig sein - vgl. auch die ausführliche Begründung unter <http://wahlbeschwerde.de> (ein höchstrichterliches Urteil hierzu gibt es bislang allerdings noch nicht). Mit der Ersatzstimme ließe sich die Verletzung der Erfolgswertgleichheit stark reduzieren oder durch ein leicht variiertes Modell sogar ganz eliminieren (vgl. <http://sperrklauselsysteme.de/dualwahl.htm>).

(6) Die Ersatzstimme könnte die Wahlbeteiligung erhöhen

In welchem Ausmaß es möglich würde, frustrierte Bürger, die wegen mangelnder Erfolgsaussichten ihrer Lieblingspartei der Wahl fernblieben, dank der Ersatzstimme wieder an die Wahlurne zu bringen, ist schwer abzuschätzen. In Studien, in denen Nichtwähler zu ihren Motiven befragt wurden, ist dieser Punkt fast nie explizit abgefragt worden. Ein Indiz könnte sein, dass bei der Europawahl 2014 die Wahlbeteiligung gegenüber 2009 von 43,3 auf 48,1 Prozent angestiegen ist. Inwieweit dies am Wegfall der Sperrklausel gelegen hat, kann nur spekuliert werden. Mit Sicherheit jedoch kann die Ersatzstimme das Gefühl mancher Wähler, "keine Wahl" zu haben, reduzieren und ihre Identifikation mit dem herrschenden politischen System erhöhen.

II. Was ist zu beachten? Was könnte im schlimmsten Fall passieren?

Die Ersatzstimme ist ein neuartiges Instrument des Wahlrechts, welches in dieser Form bisher noch nicht in der Praxis erprobt werden konnte. Deshalb ist es wichtig, der Frage nachzugehen, wie groß die möglichen Risiken einer Einführung sind.

(1) Die Zahl der ungültigen Stimmen

Oft führt der Umstieg auf ein neues Wahlverfahren - selbst wenn seitens der Wahlbehörden eine entsprechende Informationskampagne durchgeführt wurde - zumindest vorübergehend zu einer gestiegenen Anzahl ungültiger Stimmen. Bei der hier vorgeschlagenen Form der Ersatzstimme ist jedoch der Vorteil, dass die Stimmabgabe der Erstpräferenz ganz nach dem altbekannten Muster verläuft, indem die Lieblingspartei mit einem Kreuz gekennzeichnet wird. Darüber hinaus *können* die Wähler die neue Option wahrnehmen, mittels des Buchstabens „E“ eine Ersatzstimme abzugeben – sie *müssen* dies aber nicht tun. Eine Konfusion auf Seiten der Wahlberechtigten, was die Bedeutung von Hauptstimme vs. Ersatzstimme angeht, ist nicht zu erwarten (anders als z.B. im Fall Erststimme vs. Zweitstimme, wo ein erheblicher Teil der Wahlberechtigten fälschlicherweise die Erststimme für wichtiger hält als die Zweitstimme).

Für den Fall, dass auf dem Stimmzettel nur ein „E“ und kein „X“ angegeben ist, schlägt der Antrag der Piraten eine Heilungsregel vor, um die Stimme dennoch als gültig zu werten. Und ist auf einem Stimmzettel mehr als ein „E“ angegeben, so führt dies lediglich zu einer Teil-Ungültigkeit (d.h. zu einer Ungültigkeit der Ersatzstimme), aber nicht zu einer Ungültigkeit der gesamten Stimme.

(2) Veränderungen für die Wahlhelfer

Auch für die Wahlvorstände vor Ort ergäben sich durch das neue Wahlsystem nur geringfügige Änderungen. Wie bisher auch würden zunächst die Erststimmen ausgezählt werden, anschließend die Zweitstimmen. Bei letzteren könnte wie folgt vorgegangen werden:

- 1.) Sortierung aller Stimmzettel danach, ob sie nur eine Hauptstimme oder auch eine Ersatzstimme enthalten;
- 2.) Sortierung der beiden Stapel hinsichtlich der mit der Hauptstimme (Erstpräferenz) gewählten Partei; und
- 3.) Sortierung der so erzeugten Unterstapel des Stapels „Mit Ersatzstimme“ danach, an welche Partei die Ersatzstimme vergeben wurde.

Wenn man die Arbeit für die Wahlvorstände an dieser Stelle enden lassen möchte, wäre dem zentralen Wahlausschuss, der mit der Auszählung der Ersatzstimmen betraut wäre, immerhin schon etwas Arbeit abgenommen worden. Alternativ sollte auch überlegt werden, ob man nicht gleich den Wahlvorständen die Aufgabe übertragen will, die abgegebenen Kombinationen aus Hauptstimme und Ersatzstimme zu zählen und die Ergebnisse festzuhalten. Dies würde weniger Arbeit bedeuten, als man auf den ersten Blick meinen mag, denn schätzungsweise nur maximal 10 bis 20 Prozent aller Stimmzettel würden überhaupt eine Ersatzstimme aufweisen. In einem durchschnittlich großen Wahllokal würde es also nur um wenige Dutzend Stimmzettel gehen, die einer separaten Behandlung bedürften. Der zusätzliche Sortier-, Zähl- und

Dokumentier-Aufwand, der durch die Ersatzstimme verursacht wird, dürfte in einem mittelgroßen Wahlbezirk bei insgesamt nur ca. 30 bis 60 Minuten liegen.

Wenn alle Ergebnisse vorliegen und auch alle Ersatzstimmen mit ihren dazugehörigen Hauptstimmen erfasst worden sind, ist ein zusätzlicher Auszählungsgang eigentlich nicht mehr erforderlich. Sobald bekannt ist, welche Parteien mehr als fünf Prozent der (Haupt-)Zweitstimmen erreicht haben, kann der Vorgang der Übertragung der Ersatzstimmen bequem durch einen Computer-Algorithmus durchgeführt werden. Zur Sicherheit könnte – falls gewünscht - zusätzlich ein zentraler Wahlausschuss damit beauftragt werden, alle Stimmzettel, die Ersatzstimmen enthalten, nochmals per Hand auszuzählen.

(3) Änderungen im Wahlverhalten

In Bezug auf die sogenannten "Protestwähler" (die streng von den "Wechselwählern" abzugrenzen sind) gibt es zwei gegenläufige Effekte. Zum einen werden dank der Ersatzstimme die Kosten eines Protestverhaltens geringer, d.h. es ist zu erwarten, dass die Zahl derjenigen Wähler ansteigt, die mit ihrer Erstpräferenz-Stimme zunächst eine andere, mutmaßlich erfolglose(!) Partei wählen, nur um ihrer eigentlichen Lieblingspartei einen Denkmittel zu verpassen. Im Gegenzug wird jedoch auch der Ertrag des Protestverhaltens geringer, gerade weil die Handlung "billiger" wird bzw. das erbrachte Opfer weniger wertvoll ist, weil die Hauptstimme nicht mehr die für die Sitzverteilung maßgebliche Stimme ist. Wenn ein Teil der Protestwähler anschließend doch noch eine Ersatzstimme für eine der in das Parlament einziehenden Parteien abgibt, endet die Stimme nicht mehr wie bisher im Protest, sondern wirkt konstruktiv zugunsten der Bindung an eine der etablierten Parteien.

(4) Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung

In § 18 Parteiengesetz ist geregelt, dass den Parteien für jede bei der Landtagswahl erzielte Stimme ein bestimmter Betrag zusteht, sofern sie bei dieser Wahl mindestens 1,0 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Es stellt sich somit die Frage, welche Auswirkungen diese Regelung des Bundesgesetzgebers auf die staatliche Parteienfinanzierung bei Landtagswahlen hat, wo Ersatzstimmen zum Einsatz kommen. Eine Auslegung, wonach auch eine Ersatzstimme eine vollwertige Stimme im Sinne des Parteiengesetzes ist, würde nicht nur dem Gerechtigkeitsempfinden sowie der Definition der Ersatzstimme als eine die Hauptstimme *ersetzende* Stimme widersprechen, sondern mit Sicherheit auch den Bundesgesetzgeber auf den Plan rufen, der umgehend (noch bevor der Auszahlungsfall relevant wird) für eine Klarstellung im Gesetz sorgen würde - nicht zuletzt um schleswig-holsteinischen Parteien keinen Vorteil gegenüber Parteien in anderen Bundesländern zu verschaffen.

Als Stimme im Sinne des Parteiengesetzes kann nur jeweils *eine* Stimme pro Wähler angerechnet werden, also niemals Ersatzstimme und Hauptstimme desselben Wählers zugleich. Von dieser Prämisse ausgehend eröffnen sich zwei theoretische Möglichkeiten, wie Ersatzstimmen bei der staatlichen Parteienfinanzierung zu berücksichtigen sind. Entweder werden nur die Erstpräferenzen als erstattungsfähige Stimmen definiert, oder es werden die für die Sitzverteilung relevanten (Haupt- oder Ersatz-) Stimmen angerechnet. Letzteres würde die kleinen Parteien, die den Sprung über die

5%-Hürde nicht geschafft haben, massiv benachteiligen. Auch würden die Wähler kleiner Parteien in das Dilemma gestürzt, dass sie ihrer Lieblingspartei in finanzieller Hinsicht schaden, wenn sie eine Ersatzstimme vergeben. Dies würde gegen die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl verstoßen.

Somit bleibt als einzig gangbarer Weg, die Parteienfinanzierung an den für die Parteien abgegebenen Erstpräferenzen (Hauptstimmen) zu bemessen. Nur in dieser Stimme manifestiert sich der wahre Wille des Wählers, unbeeinflusst von der Sperrklausel. Auch bisher gilt ja schon die Regel, dass die Sperrklausel keinen Einfluss auf die Parteienfinanzierung nehmen darf - und das muss auch so bleiben. Einer solchen Schlussfolgerung steht im Übrigen auch nicht entgegen, dass mit dem neuen System die Auswirkungen einer Stimme auf die Sitzverteilung und ihre Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung ggf. voneinander entkoppelt werden. Denn schon jetzt hat jede Stimme einen Doppelcharakter: Sie verhilft einerseits der gewählten Partei zu einem stärkeren Gewicht bei der Mandatzuteilung und verschafft ihr andererseits einen höheren finanziellen Zuschuss. In einem Ersatzstimmen-System könnten beide Ziele theoretisch auseinanderfallen. Es ist denkbar, dass ein Wähler in dem Wissen, dass seine Ersatzstimme für eine im Landtag sitzende Partei zählen wird, mit der Hauptstimme zunächst eine mutmaßlich erfolglose Partei wählt, um sie in den Genuss der Wahlkampfkostenerstattung zu bringen. Damit hätte er allerdings nicht mehr Einfluss genommen als jeder andere Wähler auch. Denn indem er der kleineren Partei seine Hauptstimme zur Verfügung stellt und ihr damit einen finanziellen Zuschuss verschafft, hat er damit seiner Lieblingspartei einen Zuschuss in selbiger Höhe verwehrt. Ein rational handelnder Wähler wird nur dann zum Split-Wähler, wenn er zwei Parteien (ungefähr) gleichermaßen präferiert. Doch während er sich bisher entweder nur für die kleine Partei oder nur für die im Landtag vertretene Partei entscheiden musste, erlaubt ihm das Wahlsystem jetzt, beide Präferenzen gleichzeitig - wenn auch mit jeweils anteilig verringerter Wirkung - auszuleben.

Zwecks Bestätigung des oben hergeleiteten Grundsatzes sollte bei Gelegenheit im Parteiengesetz *explizit* definiert werden, dass bei Wahlen, bei denen die Stimmen differenziert im Sinne abgestufter Präferenzen vergeben werden können, stets die Erstpräferenz die relevante Stimme für die Parteienfinanzierung darstellt. Weil dies aber - zumindest *implizit* - auch schon dem geltenden Parteiengesetz zu entnehmen ist, könnte der Landtag auch ohne vorherige Präzisierung des Parteiengesetzes die Einführung einer Ersatzstimme beschließen.

(5) Verfassungsrechtliche Beurteilung

Es sind keinerlei Indizien erkennbar, die eine Verfassungswidrigkeit des Instruments der Ersatzstimme belegen könnten (zur ausführlichen Begründung vgl. den Wahleinspruch des Verfassers zur Bundestagswahl 2013: <http://wahleinspruch.de>, S. 30-35). Die gelegentlich gehörte Behauptung, die Ersatzstimme könnte gegen eine Unmittelbarkeit der Wahl verstoßen, weil die Stimmabgabe nicht vorbehaltlos und bedingungslos erfolge, verdreht die Tatsachen - denn die Wähler geben ihre Ersatzstimme sehr wohl vorbehaltlos und bedingungslos ab, allerdings entfaltet die Stimme nur unter bestimmten Bedingungen einen Erfolgswert. Dieser durch das Wahlrecht definierte Vorbehalt ist im geltenden Sperrklausel-System jedoch noch viel stärker ausgeprägt.

(6) Fazit zu I und II

Gemäß der obenstehenden Analyse ist nicht mit problematischen Entwicklungen aufgrund einer Einführung der Ersatzstimme zu rechnen. Im Gegensatz zu komplexeren Wahlverfahren wie z.B. „Kumulieren und Panaschieren“ (ein Element, welches in vielen deutschen Bundesländern bei Kommunalwahlen zum Einsatz kommt), ist bei der Ersatzstimme das Wahlverfahren für die Wähler intuitiv leicht verständlich und führt auch bei der Auszählung der Stimmen nicht zu erhöhten Schwierigkeiten. In Verbindung mit den in Kapitel I genannten Vorteilen der Ersatzstimme dürfte deshalb mit einer überwiegend positiven Resonanz in den Medien und der politischen Öffentlichkeit zu rechnen sein. Die Chance, dass Schleswig-Holstein als Vorreiter für ein innovatives Wahlsystem bundesweit Beachtung findet, ist groß. Dagegen sind die Risiken, die das Land mit diesem Schritt eingehen würde, nach Ansicht des Verfassers klein und gut in den Griff zu bekommen.

III. Anmerkungen zu den Details des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Piraten schlägt eine Ersatzstimme mit einem einstufigen Übertragungsverfahren und eine Limitierung der zu vergebenen nachrangigen Präferenzen auf maximal 1 vor. Von allen denkbaren Ausgestaltungsalternativen des Verfahrens (vgl. <http://www.sperrklauselsysteme.de>) ist dies die technisch einfachste und am leichtesten verständliche Variante. Angesichts der Tatsache, dass die Aufnahme einer Ersatzstimme in ein Landeswahlgesetz Neuland für alle Beteiligten bedeutet, ist dies eine durchaus kluge und sachgerechte Entscheidung.

Nachfolgend soll untersucht werden, ob der Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfs an jeder Stelle den Anforderungen an eine eindeutige und unmissverständliche Regelung genügt.

Zu § 1 Absatz 2 LWahlG:

Hier sollte noch eindeutiger herausgestellt werden, dass die Ersatzstimme keine Alternative zur Zweitstimme im Sinne einer eigenständigen Drittstimme ist, sondern nur eine an die Zweitstimme gekoppelte Zusatzoption. Dies könnte evtl. durch folgende Formulierung besser geschehen (hinzugefügte Satzteile sind unterstrichen, wegfalende Satzteile durchgestrichen):

"§ 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Für die Wahl einer Landesliste kann jede Wählerin und jeder Wähler ~~neben der~~ als Ergänzung zur Zweitstimme eine Ersatzstimme abgeben.'"

Zu § 3 Absatz 1a (neu) LWahlG:

Die hier vorgeschlagenen Formulierungen erscheinen ausreichend, sofern in der Wahlordnung präzisiert wird, wie das Procedere der Stimmübertragung bzw. der Ergebnis-Ermittlung im Detail aussieht.

Zu § 39 Absatz 2 LWahlG:

Die Ersatzstimme wird in § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a definiert als eine ergänzende Stimme zur Zweitstimme, die nur dann zum Einsatz kommt, wenn die mit der Hauptstimme gewählte Partei nicht am Verhältnisausgleich teilnimmt. Die Bedeutung der Ersatzstimme kann in § 39 Abs. 2 also vorausgesetzt werden, so dass hier lediglich beschrieben wird, auf welche Art und Weise die Wähler diese abgeben.

Zu § 40 Absatz1:

Dass auf dem Stimmzettel nur ein "E", aber keine zugehörige Hauptstimme angegeben ist, ist sicherlich ein extrem seltenes Ereignis. Es stehen zwei Optionen zur Verfügung, wie der Gesetzgeber mit einem solchen Fall umgehen kann. Die einfachste Lösung wäre, den gesamten Stimmzettel für ungültig zu erklären. Dies könnte damit begründet werden, dass der Wählerwille nicht eindeutig genug ersichtlich wäre und dass eine Ersatzstimme ohne zugehörige Hauptstimme dem Wortlaut des Gesetzes nach (siehe § 3) nicht vorgesehen und nicht "überlebensfähig" ist.

Soll der Stimmzettel nicht als Ganzes für ungültig erklärt werden, so könnte man die von den Piraten vorgeschlagene Heilungsregel anwenden, dass bei fehlender Hauptstimme die Ersatzstimme wie eine Hauptstimme zählt. Die Wahlvorstände wären ggf. zu instruieren, in einem solchen Fall ausnahmsweise auch die Ersatzstimme mit auszuzählen, weil dies für die Ermittlung, welche Parteien das Quorum erreicht haben und an wen die anderen Ersatzstimmen zu verteilen sind, erforderlich wäre. Begründen ließe sich die so getroffene Regelung damit, dass der Wähler die einzig gekennzeichnete, mit einem "E" markierte Partei zumindest nachrangig unterstützen wollte, so dass es seinem Willen am nächsten käme, die Stimme als Hauptstimme zu werten.